

# RS OGH 1989/7/11 4Ob77/89, 17Ob6/09w, 4Ob98/21x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1989

## Norm

UWG §9 B4

UWG §9 C2

## Rechtssatz

Ist auf Grund einer ausreichenden Verkehrsgeltung der Wortstamm (hier: "AGRO") schon für sich allein geeignet, auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen, dann geht auch der Hinweis fehl, dass bei einem beschreibenden Stammwort die Annahme einer Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt der Zeichenabwandlung ("Serienzeichen") von vornherein ausscheide.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 77/89

Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 77/89

Veröff: ÖBI 1990,25

- 17 Ob 6/09w

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 17 Ob 6/09w

Vgl; Beisatz: Durch die Übereinstimmung in einem Bestandteil kann der Anschein eines Serienzeichens entstehen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Bestandteil als Herkunftshinweis aufgefasst wird, dh unterscheidungskräftig ist.  
(T1)

- 4 Ob 98/21x

Entscheidungstext OGH 22.09.2021 4 Ob 98/21x

Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078970

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)